

► Erbrecht

Erben haften für Anspruch auf Betreuungsunterhalt

| Der BGH hat aktuell zur Erbenhaftung für den Betreuungsunterhalt einer Mutter eines nicht ehelich geborenen Kindes nach § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB entschieden (BGH 15.5.19, XII ZB 357/18, Abruf-Nr. 209419). |

Wenn der Anspruch aus § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB mit einem gleichrangigen ehelichen Unterhaltsanspruch konkurriert und ersterer bereits vor Rechtskraft der Scheidung bestanden hat, ist der zum Zeitpunkt des Todesintritts des Unterhaltspflichtigen bestehende Bedarf des Unterhaltsberechtigten fiktiv fortzuschreiben. Für den Bedarf und die Bedürftigkeit des nach § 1615l Abs. 2 S. 2 BGB Unterhaltsberechtigten ist auch bei Anwendung des Halbteilungsgrundsatzes grundsätzlich allein auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das der betreuende Elternteil infolge der Betreuung nicht mehr (in voller Höhe) erzielen kann (im Anschluss an Senatsurteil FamRZ 05, 442).

PRAXISTIPP | Den Erben bleibt es unbenommen, sich die Beschränkung ihrer Haftung auf den Nachlass vorzubehalten (im Anschluss an BGH FamRZ 17, 1317).

► Grundsicherung

Hilfebedürftigen stehen Vermögensfreibeträge zu – auch für Autos

| Wird der Freibetrag des Schonvermögens nicht überschritten, ist jedem Hilfebedürftigen dieses Vermögen zu belassen – egal in welcher Form (LSG Niedersachsen-Bremen 16.5.19, L 11 AS 122/19 B ER, Abruf-Nr. 210069). |

Ein 58-jähriger Geringverdiener hatte sich vor fünf Jahren einen sehr großen Pick-Up Truck als US-Import für 21.000 EUR gekauft. Das Jobcenter lehnte die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen mangels Bedürftigkeit ab. Laut Internetrecherchen des Jobcenters und dem Angebot eines örtlichen Gebrauchtwagenhändlers habe der Pick-Up einem Wert von 20.000 EUR und müsse daher verwertet werden. Das LSG Niedersachsen-Bremen sah das anders. Die Freibeträge zur Hilfebedürftigkeit würden nicht überschritten. Diese setzen sich hier zusammen aus

- dem Kfz-Freibetrag von 7.500 EUR zum Erhalt der Mobilität zur Arbeitsaufnahme und
- dem Vermögensfreibetrag, der mit zunehmendem Alter ansteigt und bei dem Kläger 9.300 EUR beträgt.

Da das Auto sein gesamtes Vermögen darstellt, hätte der Kläger es nur verkaufen müssen, wenn sein Wert 16.800 EUR (7.500 + 9.300) übersteigen würde. Die Wertangaben des Jobcenters konnte das Gericht nicht nachvollziehen. Der Gesamtfreibetrag müsste, selbst wenn man einen jährlichen Wertverlust von nur fünf Prozent zugrunde legt, unterschritten werde. Das LSG beanstandete, dass bisher kein Gutachten zum Wert des Pick-Ups eingeholt wurde. Da es sich um ein Eilverfahren handelte, konnte das LSG den Wert nur schätzen. Die genaue Ermittlung ist im Hauptsacheverfahren nachzuholen.



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 209419



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de

Abruf-Nr. 210069

LSG sah Freibeträge nicht überschritten

Und die Moral von der Geschichte? Nicht im großen Auto beim Jobcenter vorfahren